

Reglement
für die

Elternmitwirkung der Schule Suhr

Art 1 Einleitung	1.1	Wo möglich wird die kombinierte Schreibweise MännlicherAusdruck/innen verwendet.	<i>Form</i>
	1.2	Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.	<i>Unabhängigkeit Neutralität</i>
	1.3	Der Begriff «Eltern» steht für alle Erziehungsberechtigten.	<i>Begriffsdefinition</i>
Art 2 Geltungsbereich	2.1	Dieses Reglement gilt für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft und Schulpflege der Schule Suhr inkl. Kindergarten.	<i>Geltungsbereich</i>
Art 3 Zweck	3.1	Die Elternmitwirkung fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Schulpflege und den Schülern/innen. Sie pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten und realisiert gemeinsame Projekte im Interesse der Schule.	<i>Zweck</i>
Art 4 Ziele und Aufgaben		Die Elternmitwirkung	
	4.1	ist Ansprechpartnerin für Eltern, Lehrerschaft, Schulleitung, Schulpflege, Schüler/innen und allenfalls Schülerorganisationen.	<i>Ansprechpartner</i>
	4.2	fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen allen an der Schule Beteiligten,	<i>Kontaktpflege</i>
	4.3	ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schüler/innen und Schule gesucht werden.	<i>Diskussionsforum</i>
	4.4	trägt mit Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei,	<i>Aktivitäten</i>
	4.5	unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen,	<i>Unterstützung Projekte</i>
	4.6	fördert die Elternbildung,	<i>Elternbildung</i>
	4.7	setzt sich für die Integration aller Schüler/innen und aller – insbesondere auch der schulfernen – Eltern ein und arbeitet mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen zusammen,	<i>Integration</i>
	4.8	arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich,	<i>Entschädigung</i>
	4.9	zieht Anliegen der Schülerorganisationen angemessen in die Elternmitwirkung mit ein,	<i>Einbezug Schüler- organisation</i>
Art 5 Abgrenzung		Die Elternmitwirkung	
	5.1	hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulpflege, der Schulleitung oder der Lehrpersonen,	<i>Kompetenz</i>
	5.2	ist nicht für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schüler/innen zuständig,	<i>Individuelle Schulprobleme</i>
	5.3	wahrt die Integrität der Lehrpersonen,	<i>Integrität</i>
	5.4	verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen,	<i>Einzelinteressen</i>
	5.5	wahrt den Persönlichkeitsschutz und untersteht der Schweigepflicht.	<i>Schweigepflicht</i>

Art 6 Organe	Organe der Elternmitwirkung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Klasseneltern • Stufenrat • Elternrat 	<i>Organe</i>
Art 7 Klasseneltern	7.1 In jedem Schuljahr findet pro Klasse ein Elternabend statt.	<i>Elternabend</i>
	7.2 Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrperson ein. Die in der Klasse unterrichtenden Fachlehrer/innen können zusätzlich eingeladen werden. Mit der Einladung wird die Wahl der Klassendelegierten angekündigt.	<i>Einladung</i>
	7.3 Alle Eltern einer Klasse wählen eine/n Klassendelegierten/in und seine/n Stellvertreter/in. Gewählt wird am ersten Elternabend gemäss Wahlverfahren im Anhang I.	<i>Wahl des Klassendelegierten</i>
	7.4 Der/Die Klassendelegierte/in arbeitet mit der Klassenlehrperson zusammen und vertritt die Interessen der Klasseneltern im Stufenrat.	<i>Aufgabe der Klassendelegierten</i>
	7.5 Die gewählten Klassendelegierten übernehmen das Amt für mindestens 1 Jahr. Kontinuität ist erwünscht. Eine Wiederwahl ist möglich.	<i>Amtsdauer Klassendelegierte</i>
	7.6 Die Klassendelegierten verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der/die Stellvertreter/in vom Klassendelegierten direkt aufzubieten.	<i>Sitzungsteilnahme Stellvertretung</i>
	7.7 Aus besonderen Gründen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.	<i>Vorzeitige Amtsniederlegung</i>
	7.8 Die Hälfte der Eltern können unter Angabe der zu behandelnden Themen von dem/der Klassendelegierten die Durchführung eines Elternabends wünschen.	<i>Antrag auf Durchführung Elternabend</i>
Art 8 Stufenrat	8.1 Die Klassendelegierten bilden die 3 folgenden Stufenräte: <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1 vom Kindergarten bis 2.Klasse • Stufe 2 von der 3. bis 6. Klasse • Stufe 3 von der 7. bis 9. Klasse 	<i>Zusammensetzung</i>
	8.2 Die Stufenräte konstituieren sich an ihrer jeweiligen ersten Sitzung im Schuljahr. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorstand.	<i>Konstituierung</i>
	8.3 Ein Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Präsident/in, Vizepräsident/in und Aktuar/in.	<i>Vorstand Stufenrat</i>
	8.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Stufensitzung und die Pflege des Kontaktes zur jeweiligen Lehrerschaft.	<i>Aufgabe Vorstand Stufenrat</i>
	8.5 Die einzelnen Stufenräte treffen sich mindestens 1 Mal pro Quartal.	<i>Sitzungsrhythmus</i>
	8.6 Der Vorstand des Stufenrates, die Lehrerschaft oder die Schulpflege können neben den regulären zusätzliche Sitzungen des Stufenrates verlangen.	<i>Zusätzliche Sitzungen</i>
	8.7 Die Schulleitung und die Lehrerschaft bestimmen die Anzahl Lehrervertreter/innen in den Stufenräten. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	<i>Lehrermitwirkung</i>

	8.8	Der Stufenrat setzt sich für die aktive Verfolgung der Ziele der Elternmitwirkung (Art. 4) auf der entsprechenden Stufenebene ein. Er behandelt Anliegen der Klasseneltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schulpflege.	<i>Aufgaben Stufenrat</i>
	8.9	Der Stufenrat kann für die Bearbeitung bestimmter Themen temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.	<i>Bildung Arbeitsgruppen</i>
	8.10	Klassendelegierte mit Einzelinteressen können durch die Abstimmungsmehrheit des Stufenrates aus dem Gremium ausgeschlossen werden.	<i>Ausschluss</i>
Art 9 Elternrat	9.1	Jeweils 3 Mitglieder aus den 3 Stufenräten bilden den 9-köpfigen Elternrat.	<i>Bildung Elternrat</i>
	9.2	Pro Stufenrat geht mindestens 1 Person aus dem Vorstand begleitet von 2 weiteren Klassendelegierten in den Elternrat. Die Begleitpersonen können die anderen Vorstandsmitglieder sein, aber auch andere Vertreter/innen aus dem entsprechenden Stufenrat.	<i>Zusammensetzung Delegation</i>
	9.3	Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft nehmen mit je einer Vertretung an den Sitzungen des Elternrates mit beratender Stimme teil.	<i>Lehrermitwirkung</i>
	9.4	Die Delegationen sind über den Zeitraum eines Amtsjahres dieselben. Eine Wiederwahl ist möglich.	<i>Amtsdauer</i>
	9.5	Der Elternrat konstituiert sich an seiner jeweiligen ersten Sitzung im Schuljahr selbst. Er wählt jeweils aus seiner Mitte den Vorstand.	<i>Konstituierung Elternrat</i>
	9.6	Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in und Aktuar/in.	<i>Zusammensetzung Vorstand Elternrat</i>
	9.7	Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Elternratsitzungen und die Pflege des Kontaktes zur Schulleitung, zur Lehrerschaft und zur Schulpflege.	<i>Aufgabe Vorstand Elternrat</i>
	9.8	Der Elternrat trifft sich mindestens 1 Mal pro Semester.	<i>Sitzungsrhythmus</i>
	9.9	Der Vorstand des Elternrates, die Schulleitung, die Lehrerschaft oder die Schulpflege können neben den regulären zusätzliche Sitzungen des Elternrates verlangen.	<i>Zusätzliche Sitzungen</i>
	9.10	Der Elternrat hat die strategische Führung der Elternmitwirkung als Aufgabe. Er koordiniert und plant stufenübergreifende Aktivitäten sowie die Ziele der Elternmitwirkung (Art. 4).	<i>Aufgabe Elternrat</i>

	9.11 Der Elternrat	<i>Aufgaben Elternrat</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • stellt Anträge an die Schulpflege, • initiiert und begleitet Projekte, • organisiert Kulturveranstaltungen, • initiiert und organisiert Anlässe zur Elternfortbildung. • fördert die Schulkultur, • kontrolliert die Durchführung der verschiedenen Wahlen im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung, • informiert die Elternschaft und Öffentlichkeit in Absprache mit der Schule, • arbeitet mit anderen Elternorganisationen zusammen. 	
	9.12 Der Elternrat kann für die Bearbeitung stufenübergreifender Themen temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.	<i>Bildung Arbeitsgruppen</i>
	9.13 Elternräte mit Einzelinteressen können durch Abstimmungsmehrheit des Elternrates aus dem Gremium ausgeschlossen werden.	<i>Ausschluss</i>
Art 10 Temporäre Arbeitsgruppen	10.1 Die Aufgabe der temporären Arbeitsgruppe ist die Abwicklung des vom jeweiligen Rat erteilten Projektauftrages.	<i>Aufgabe temporäre Arbeitsgruppe</i>
	10.2 Der Projektauftrag wird vom jeweiligen Rat in schriftlicher Form erteilt. Er beinhaltet neben der eigentlichen Projektbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • die Ziele • organisatorische Abläufe • zeitliche Vorgaben • allfällige finanzielle Rahmenbedingungen. 	<i>Projektauftrag</i>
	10.3 Neben Elterndelegierten und/oder Klasseneltern muss mindestens ein Mitglied des auftraggebenden Rates vertreten sein. Dieser orientiert an den Ratssitzungen über den Stand des Projektes.	<i>Vertretung Rat</i>
	10.4 Die Rekrutierung der Klasseneltern kann über die Klassendelegierten erfolgen.	<i>Rekrutierung</i>
	10.5 Protokolle, Aktennotizen oder weitere Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeit bzw. nach Auflösung der Arbeitsgruppe zur Verwaltung und Archivierung dem Schulsekretariat zu übergeben.	<i>Archivierung</i>
Art 11 Sitzungen	11.1 Nachfolgende organisatorische Regelungen gelten sowohl für den Elternrat als auch für die Stufenräte.	<i>Geltungsbereich</i>
	11.2 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des jeweiligen Rates, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten einberufen.	<i>Einberufung</i>
	11.3 Mindestens 3 stimmberechtigte Ratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.	<i>Ausserordentliche Ratssitzung</i>
	11.4 Die Einladung hat spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form zu erfolgen.	<i>Einladung</i>
	11.5 Der jeweilige Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	<i>Beschlussfähigkeit</i>

	11.6	Beschlüsse des jeweiligen Rates werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.	<i>Beschlussfassung</i>
	11.7	Die Ratssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll führt in der Regel der Aktuar des jeweiligen Rates.	<i>Protokollierung</i>
	11.8	Das Protokoll wird an alle Ratsmitglieder verteilt. Protokolle des Stufenrates sind zusätzlich den Stellvertretern der Klassendelegierten zu verteilen.	<i>Verteiler Protokoll</i>
Art 12 Infrastruktur	12.1	Die Schule Suhr stellt der Elternmitwirkung in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für die Sitzungen kostenlos zur Verfügung.	<i>Räume für Sitzungen</i>
Art 13 Finanzen	13.1	Die Schulpflege stellt der Elternmitwirkung ein Budget zur Verfügung. Der Elternrat hat im Rahmen des Budgets finanzielle Kompetenzen.	<i>Budget, Finanzkompetenz</i>
	13.2	Für Projekte ist ein risikofreies Budget zu kalkulieren. Ansonst ist von der Schule eine Risikogarantie zu sprechen.	<i>Risikogarantie</i>
Art 14 Archiv, Aktenablage	14.1	Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Akten ist das Sekretariat der Schule verantwortlich.	<i>Ablage von Unterlagen</i>
Art 15 Inkraftsetzung	15.1	Das vorliegende Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe von Eltern erarbeitet und durch die Schulleitung, die Lehrerschaft und die Schulpflege geprüft. Es tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft. «Anhang I» über das Wahlverfahren bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.	<i>Inkraftsetzung, Bestandteile des Reglements</i>
Art 16 Überprüfung	16.1	Das Reglement wird bei Bedarf geprüft. Änderungen müssen gemäss dem Verfahren Art. 15.1 genehmigt werden.	<i>Überprüfung des Reglements</i>

Anhang I

Wahlverfahren

Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden. Die Einladungen zu den bevorstehenden Wahlen müssen spätestens 14 Tage im Voraus über die Klassenlehrer/innen verteilt werden.	<i>Einladung</i>
↓	
Die Wahlen finden jeweils im 1. Quartal des neuen Schuljahres statt.	<i>Wahltermin</i>
↓	
Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt. Alle Eltern, auch nicht anwesende, welche ihre Nomination vorgängig eingereicht haben, sind wählbar. Schulleitung, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden der Schule sind nicht wählbar.	<i>Stimmrecht, Wählbarkeit</i>
↓	
Der/Die Elterndelegierte stellt die Arbeit der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere vor und leitet die Wahl.	<i>Vorstellung EMW Leitung Wahl</i>
↓	
Die Eltern erhalten Zettel, auf die sie die Namen ihrer Wunschkandidaten/innen notieren. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.	<i>Nomination</i>
↓	
Alle genannten Namen werden an die Tafel geschrieben.	<i>Namen</i>
↓	
Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie eine Wahl annehmen würden.	<i>Wahlannahme</i>
↓	
Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor: <ul style="list-style-type: none">• Interesse an der Elternmitwirkung• Eigene Schwerpunkte• Eigene Ressourcen und Fähigkeiten	<i>Vorstellung</i>
↓	
Jeder Elternteil erhält 1 Stimmzettel. Ist von einem/er Schüler/in nur ein Elternteil anwesend, so erhält dieser 2 Stimmzettel. Es gilt das einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Falls kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet das Los. Falls sich niemand zur Wahl stellt, ist die Klasse im Stufenrat nicht vertreten.	<i>Wahl</i>
↓	
Über die Wahl wird ein Protokoll geführt.	<i>Wahlprotokoll</i>

